

41. Vereinigung von Gewerbetreibenden zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre Gewerbsserzeugnisse. Sind Beschränkungen, denen sich die Mitglieder durch die Verbandsatzungen bezüglich ihres Gewerbebetriebes unterwerfen, gegenüber dem Prinzipie der Gewerbefreiheit gültig, und können Vertragsstrafen, die ein Mitglied durch Überschreitung der seinem Gewerbebetriebe durch die Satzungen gezogenen Schranken verwirkt haben soll, im Klagewege gefordert werden? Steht den Mitgliedern das Recht zu, entgegen den Satzungen jederzeit aus dem Verbands auszuscheiden?

VL Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1897 i. S. B. (Bekl.) w. den Sächsischen Holzstoff-Fabrikanten-Verband (Kl.). Rep. VI. 307/96.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im März 1893 begründete eine größere Anzahl Firmen, die im Königreiche Sachsen weißen Holzstoff fabrizieren, den „Sächsischen Holzstoff-Fabrikanten-Verband“ zu dem Zwecke, „in Zukunft einen vererblichen Wettbewerb der Fabrikanten untereinander zu verhindern und für ihr Fabrikat einen angemessenen Preis zu erzielen“. Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichteten sich die Mitglieder, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe ihr Fabrikat ausschließlich durch eine gemeinsame Verkaufsstelle zu verkaufen. Der Verband wurde fest auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1895 geschlossen.

Unter der Behauptung, daß der Beklagte Mitglied des Verbandes geworden sei, aber dem Statut zuwider in den Jahren 1894 und 1895 mehrfach unter Umgehung der gemeinsamen Verkaufsstelle seine Fabrikate direkt an Papierfabriken verkauft habe, klagte der Verband auf Bezahlung der verwirkten Vertragsstrafe.

Die erste Instanz wies die Klage ab, weil sie den Verband nicht für parteifähig ansah; dagegen verurteilte das Oberlandesgericht den Beklagten im wesentlichen nach dem Klagantrage. Auf die Revision wurde das Urteil des Berufungsgerichtes zwar aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die zweite Instanz zurückverwiesen; es wurden jedoch die Einwendungen des Beklagten, daß der ganze Vertrag, auf welchem der Verband beruhe, der Rechtswirksamkeit entbehre, und auf die darin festgesetzten Vertragsstrafen nicht geklagt werden könne, er, der Beklagte, auch berechtigt gewesen sei, beliebig aus dem Verbande auszuscheiden, für unbegründet erklärt.

Aus den Gründen:

„Die Revision hat zur Begründung des Antrages auf Klageabweisung in erster Linie geltend gemacht, daß der Vertrag vom 22. März 1893, dem der Beklagte nach den Feststellungen der Vorinstanz später beigetreten sei, um deswillen der Rechtswirksamkeit entbehre, weil er gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit verstoße. Dieser Einwand kann indes nicht als begründet angesehen werden. Der jetzt klagende Verband ist, wie in den Statuten ausdrücklich ausgesprochen, auch zwischen den Parteien nicht streitig ist, gegründet worden, um für die Zukunft einen vererblichen Wettbewerb der sächsischen Holzstofffabrikanten zu verhindern und die Erzielung höherer Preise, als sie bei unbeschränkter Konkurrenz erreicht werden würden, zu ermöglichen. Für die Frage, ob ein derartige Zwecke verfolgender Verband das in der Gewerbeordnung zur Geltung gebrachte Prinzip der Gewerbefreiheit verletze, kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht: einmal ob durch Vereinigungen von Gewerbetreibenden, welche die Festhaltung gewisser Mindestpreise für ihre Produkte anstreben, den Intentionen des Gesetzgebers insoweit, als er durch die Gewerbefreiheit die Interessen der Gesamtheit fördern will, in unzulässiger Weise entgegengearbeitet werde; sodann ob durch Verträge der in Rede stehenden Art die Individualfreiheit des Einzelnen in einer der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise geschmälert werde.

Die erste dieser Fragen ist, insbesondere außerhalb Deutschlands, mehrfach bejaht worden;

vgl. Böhle, Die Kartelle, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 85 S. 407 flg., insbesondere S. 430 flg.; ferner die in den Schriften

des Vereins für Sozialpolitik Bd. 60 Tl. 2 veröffentlichten Abhandlungen von Claudio Fannet, Des syndicats entre industriels etc. en France S. 20 flg., von Sollos, Kartelle in Rußland S. 43 flg., von Levy v. Halle, Industrielle Unternehmerverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 112 flg.; auch Kohler im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 5 S. 218 flg.; vgl. noch Friedrichowicz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 51, insbesondere S. 646 flg.; Schönlanck in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 3 S. 493 flg. und in dem Sozialpolitischen Centralblatt Bd. 3 S. 617 flg.;

indes kommt dagegen folgendes in Betracht. Sinken in einem Gewerbszweige die Preise der Produkte allzu tief herab, und wird hierdurch der gedeihliche Betrieb des Gewerbes unmöglich gemacht oder gefährdet, so ist die dann eintretende Krisis nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Volkswirtschaft im allgemeinen verderblich, und es liegt daher im Interesse der Gesamtheit, daß nicht dauernd unangemessen niedrige Preise in einem Gewerbszweige bestehen. Die gesetzgebenden Faktoren haben auch dementprechend schon oft und bis in die neueste Zeit hinein unternommen, durch Einführung von Schutzzöllen auf die Steigerung der Preise gewisser Produkte hinzuwirken. Hiernach kann es auch nicht schlechthin und im allgemeinen als dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufend angesehen werden, wenn sich die an einem Geschäftszweige beteiligten Unternehmer zusammenschließen, um die gegenseitigen Preisunterbietungen und das dadurch herbeigeführte Sinken der Preise ihrer Produkte zu verhindern oder zu mäßigen; es kann vielmehr, wenn die Preise wirklich dauernd so niedrig sind, daß den Unternehmern der wirtschaftliche Ruin droht, ihr Zusammenschluß nicht bloß als eine berechnete Bethätigung des Selbsterhaltungstriebes, sondern auch als eine dem Interesse der Gesamtheit dienende Maßregel erscheinen. Es ist denn auch von verschiedenen Seiten die Bildung von Syndikaten und Kartellen der hier fraglichen Art geradezu als ein Mittel bezeichnet worden, das bei sachgemäßer Anwendung der ganzen Volkswirtschaft durch Verhütung unwirtschaftlicher, mit Verlusten arbeitender Überproduktion und der an diese knüpfenden Katastrophen Nutzen zu schaffen besonders geeignet sei.

Vgl. Kleinwächter, Die Kartelle S. 160 flg.; Brentano, Über die Ursachen der heutigen sozialen Noth, insbesondere S. 23 flg.;

Steinmann-Bucher in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 15 S. 451 flg.; Mandl, Ein Weltmonopol in Petroleum S. 7 flg.; Seemann, Die Monopolisierung des Petroleumhandels S. 3 flg., u. A.

Im Einklang hiermit ist auch von deutschen und anderen Gerichten bereits mehrfach ausgesprochen worden, daß es nicht wider das Prinzip der Gewerbefreiheit, soweit diese das Interesse der Gesamtheit gegen den Eigennuß der Einzelnen wahren soll, verstoße, wenn sich Gewerksgenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zwecke miteinander verbinden, einen Gewerbszweig durch Schutz gegen die Entwertung seiner Erzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten.

Vgl. Urtt. des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1890 in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 238 flg., des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 7. April 1888 in Seuffert's Archiv Bd. 44 Nr. 13, des Oberlandesgerichtes Dresden vom 19. September 1893 im Sächsischen Archiv Bd. 4 S. 303 flg.; vgl. auch die von Kohler in seiner Schrift: Aus dem Patent- und Industrierecht, 1. Aufl. S. 85. 86 mitgeteilten italienischen Urteile.

Verträge der in Rede stehenden Art können somit vom Standpunkte des durch die Gewerbefreiheit geschützten allgemeinen Interesses aus nur dann beanstandet werden, wenn sich im einzelnen Falle aus besonderen Umständen Bedenken ergeben, namentlich wenn es ersichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopoles und die wucherische Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist, oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tatsächlich herbeigeführt werden. Im gegebenen Falle ist von dem Beklagten nicht behauptet worden, daß solche Bedenken hier vorlägen; auch ist dafür sonst kein Anhalt vorhanden.

Anlangend ferner die zweite der oben bezeichneten Fragen, so ist der Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach jedem das Individualrecht gewährleistet ist, nach seinem Belieben jedes Gewerbe zu betreiben, soweit nicht die Gesetze Ausnahmen oder Beschränkungen besonders vorschreiben oder zulassen, nicht die Bedeutung beizulegen, daß sich der Einzelne vertragsmäßig schlechterdings keiner Beschränkung in der Richtung, ob, wo und wie er ein Gewerbe betreibe, wirksam unterwerfen könne. Daß dies nicht der Sinn von § 1 Gew.-D. sei, ist vom Reichsgerichte in konstanter Rechtsprechung durch Bejahung

der Frage, ob sog. Konkurrenzverbote rechtsgültig vereinbart werden können, mit der Maßgabe anerkannt worden, daß durch solche Verträge die Erwerbsfreiheit des Einzelnen nur beschränkt, nicht für immer im ganzen oder in gewissen Richtungen vernichtet werden dürfe.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 35 Nr. 196; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 31 S. 98 flg.; vgl. übrigens die Entscheidung des vormaligen preussischen Obergerichtes in der Sammlung der Entscheidungen desselben Bd. 80 S. 1 flg. (Seuffert, Archiv Bd. 34 Nr. 105); Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 12 S. 29 flg.; Seuffert, Archiv Bd. 32 Nr. 310.

Die Beschränkungen, denen sich im vorliegenden Falle der Beklagte durch den Beitritt zu dem Vertrage vom 22. März 1893 unterworfen hat, sind weder nach ihrem Umfange, noch bezüglich der Zeit, für welche sie eingegangen worden sind, so weitgreifend, daß darin nach den soeben angegebenen Grundsätzen eine die Individualgewerbefreiheit des Beklagten in unzulässiger Weise einengende Beschränkung gefunden werden könnte.

Neben der bisher erörterten Frage, ob der dem Klageantrage zu Grunde gelegte Vertrag rechtsgültig sei, ist noch zu untersuchen, ob nicht etwa demselben, obwohl er nicht als ungültig anzusehen, doch der Rechtsschutz versagt sei. Hierbei kann nach Lage der Sache dahingestellt bleiben, ob aus Verträgen der hier in Frage befangenen Art auf Einhaltung der übernommenen Beschränkungen für die Zukunft geklagt werden könne;

vgl. Kohler im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 5 S. 218 flg.; Ashrott in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 2 S. 383;

da hier nur eine Konventionalstrafe für in der Vergangenheit liegende Vertragsverletzungen gefordert wird, also nur zu erörtern ist, ob bei den Vereinigungen von Gewerbetreibenden, zu denen der klagende Verband gehört, den von den Mitgliedern zur Bestärkung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen übernommenen eventuellen Strafleistungen der Rechtsschutz zu gewähren sei.

Diese, vom I. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem oben angezogenen Urteile vom 25. Juni 1890 — Bd. 28 S. 244 — offen gelassene, in den beiden anderen deutschen Urteilen bejahte, Frage ist im gegebenen Falle von dem Oberlandesgerichte gleichfalls in be-

jahendem Sinne entschieden worden; es steht deshalb für das Reichsgericht fest, daß der Klagbarkeit des Anspruches aus dem sächsischen Rechte herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Der Umstand, daß die Vorinstanz ihre Meinung nicht näher begründet hat, kann zu einer Beanstandung der angefochtenen Entscheidung nicht Anlaß bieten, da ein Einwand in der bezeichneten Richtung in den Vorinstanzen nicht erhoben worden war.

Aus revisiblen Rechtsnormen aber könnte die Verfassung des Rechtsschutzes für den Klaganspruch nur dann hergeleitet werden, wenn anzunehmen wäre, daß auf Verträge der hier vorliegenden Art die in § 152 Gew.-D. für die dort bezeichneten Verabredungen gegebene Vorschrift, daß daraus weder Klage noch Einrede stattfinden, entsprechende Anwendung zu finden habe. Eine solche Annahme erscheint aber nicht berechtigt.

Zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung von 1869 waren allerdings Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur Regelung ihrer Produktion und der einzuhaltenden Preise nicht entfernt so häufig und ausgedehnt, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Vgl. Großmann, Über industrielle Kartelle; Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 15 S. 237 fig. 451 fig.; ferner die oben angezogenen Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 60 Tl. 1 (Deutschland) und Tl. 2 (Ausland); Cohn in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 8 S. 396 fig.; Pöhle in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 85 S. 407 fig.

Allein unbekannt waren solche Vereinigungen auch früher keineswegs; sie waren auch schon mehrfach Gegenstand der Gesetzgebung gewesen;

vgl. die oben angeführten Abhandlungen von Claudio Fannet, Follos, Levy v. Halle, das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 §§ 479, 480, auch das preussische Allgemeine Landrecht II. 8 § 199;

speziell in Deutschland bestanden, als der Entwurf der Gewerbeordnung vorgelegt und beraten wurde, mehrere Verbände der in Rede stehenden Art;

vgl. Schönlaik in seiner oben an erster Stelle erwähnten Abhandlung S. 494, 495; Wurst in den Schriften des Vereins

für Sozialpolitik Bd. 60 XI. I. S. 137 flg. (die Kartelle der deutschen Salinen).

Es kann nicht angenommen werden, daß diese Bildungen den gesetzgebenden Faktoren unbekannt geblieben seien; wenn gleichwohl die Gewerbeordnung eine Bestimmung über solche Vereinigungen und Verabredungen nicht enthält, so muß, gerade weil gegenüber den in § 152 behandelten Vereinbarungen die Versagung des Rechtsschutzes besonders ausgesprochen worden ist, hieraus gefolgert werden, daß man eine gleiche Regelung bezüglich der hier in Frage befangenen Vereinigungen nicht hat eintreten lassen wollen, daß sie also lediglich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sollen beurteilt werden, und aus den dabei getroffenen Vereinbarungen soll Klage erhoben werden können, soweit dem nicht allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

Der Beklagte hat das angefochtene Urteil weiter unter dem Anführen angegriffen, daß darin zu Unrecht seine Einrede, wonach er vor den ihm als Vertragsverletzung zur Last gelegten Verkäufen aus dem klagenden Verbandsausgeschieden sei, keine Beachtung gefunden habe. . . .

Der Beklagte hat . . . , wie unstreitig ist, . . . in einem . . . Briefe vom 1. Dezember 1894 dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses erklärt, er könne nicht mehr dem Verbandsangehören und setze sich genötigt, vom 1. Januar an seine Ware selbst an den Mann zu bringen. Die Vorinstanz nimmt an, daß . . . diese Erklärung die Beendigung der Mitgliedschaft des Beklagten nicht zur Folge gehabt habe, und stützt dies auf § 1381 sächs. B.G.B., wo die Bedingungen geregelt sind, unter denen eine Gesellschaft, die auf bestimmte Zeit geschlossen ist, vor deren Ablauf einseitig gelöst werden kann. Diese Begründung würde ohne weiteres hinfällig sein, wenn anzunehmen wäre, daß nach reichsrechtlichen Normen ein Vertragsverhältnis, wie es hier in Frage ist, auch wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, von jedem Beteiligten jederzeit beliebig gelöst werden könne. Die Meinung, daß dies aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit zu folgern sei, ist in der Literatur allerdings vertreten worden; insbesondere hat Kohler in seinen bereits oben erwähnten Abhandlungen (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 5 S. 218 flg., und Aus dem Patent- und Industrierecht Diefg. 1 S. 87) ausgesprochen, daß jedem an einem solchen Vertragsverhältnisse Beteiligten das Recht zugestanden

werden müsse, durch beliebigen Rücktritt „seine natürliche Freiheit wieder zu erlangen“. Er leitet das aus der Erwägung ab, daß das Gegenteil mit der freien Entwicklung des Verkehrs im Widerspruch stehen und der Industrie des Einzelnen einen Hemmschuh anlegen würde. Allein dem ist nicht beizutreten. Folgt, wie oben dargelegt worden ist, aus dem Prinzipie der Gewerbefreiheit, in seiner doppelten Eigenschaft als Schutz der Gesamtheit gegen den Eigennuß der Einzelnen und als Gewähr der Individualfreiheit des Einzelnen, nicht „die Unantastbarkeit des freien Spieles wirtschaftlicher Kräfte in dem Sinne, daß den Gewerbetreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Bethätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten“,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 244,

so kann auch nicht aus jenem Prinzipie die Folgerung gezogen werden, daß der einzelne Gewerbetreibende von Verpflichtungen, die er behufs der genossenschaftlichen Selbsthilfe übernommen hat, sich für die Zukunft unter der bloßen Berufung darauf lossagen könne, daß durch dieselben das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte beeinträchtigt, und er in seiner Industrie gehemmt werde. Ebenso wenig könnte aus der Gewerbeordnung oder sonstigen revisiblen Rechtsnormen hergeleitet werden, daß der Beklagte, wie er angenommen wissen will, aus dem Verbanne um deswillen habe ausscheiden dürfen, weil er beim Verbleiben in demselben seine wirtschaftliche Existenz hätte aufs Spiel setzen müssen.“ . . .